

Genehmigungsvermerk:

Das Landratsamt Hohenlohekreis hat mit Erlass vom 25.09.2023, Az. 12.1/030.35 die zwischen der Stadt Künzelsau und der Stadt Ingelfingen geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 31.07.2023 über den Anschluss der Flächen des Jägerhauses an das öffentliche Kanalnetz der Stadt Künzelsau gemäß §§ 25 Abs. 5, 28 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt. Nachfolgend wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Künzelsau und der Stadt Ingelfingen bekannt gemacht:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 25 GKZ

zwischen

der Stadt Künzelsau, vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Neumann,
Rathaus, Stuttgarter Straße 7, 74653 Künzelsau

- im Folgenden: Stadt Künzelsau -

und

der Stadt Ingelfingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Bauer,
Rathaus, Neues Schloss, Schlossstraße 12, 74653 Ingelfingen

-im Folgenden: Stadt Ingelfingen-

Vorbemerkung

Bedingt durch den Verlauf der Gemarkungsgrenzen, der bestehenden Bebauung und der Topographie besteht eine vielfältige Verflechtung zwischen den Städten Künzelsau und Ingelfingen. Dies gilt insbesondere auch für den Bereich der Abwasserbeseitigung. Dabei ist es Wille der beiden betroffenen Städte, dass die Satzungen der jeweiligen Kommune für alle auf eigener Markung befindlichen Grundstücke und Bewohner gelten. Die jeweilige Stadt kann sich jedoch bei der Errichtung und dem laufenden Betrieb einer öffentlichen Einrichtung – nach entsprechender Beauftragung – Dritter bedienen. An der Aufgabenträgerschaft und der Satzungshoheit soll sich dabei nichts ändern. Diese verbleiben vielmehr bei der übertragenden Gemeinde, die lediglich die verwaltungsmäßige und / oder technische Aufgabenerledigung dem Dritten überträgt.

Für die Entwässerung des Jägerhauses auf Markung Ingelfingen ist es technisch naheliegend, diese über das Kanalnetz der Stadt Künzelsau vorzunehmen und die Flächen an die öffentliche Einrichtung der Stadt Künzelsau anzuschließen.

Mit den nachfolgenden Regelungen soll die oben beschriebene Kooperation der beiden Städte Künzelsau und Ingelfingen die erforderliche rechtliche Grundlage erhalten.

§ 1

Die Stadt Künzelsau verpflichtet sich, die Flächen des Jägerhauses an das öffentliche Kanalnetz der Stadt Künzelsau anzuschließen und das auf dem Jägerhaus anfallende Abwasser dauerhaft zur Beseitigung anzunehmen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass vom Jägerhaus in das öffentliche Kanalnetz der Stadt Künzelsau eingeleitet werden darf. Die Stadt Ingelfingen ist damit einverstanden, dass diese Flächen in die Kanalisation der Stadt Künzelsau entwässert werden.

§ 2

Die Stadt Künzelsau wird die Leitungen zum Übergabepunkt in das Kanalnetz der Stadt Künzelsau bis zur Grenze des Grundstücks des Jägerhauses verlegen. Die Stadt Ingelfingen verpflichtet sich, die für die Verlegung der Leitung auf Markung Ingelfingen anfallenden (anteiligen) Kosten abzüglich der (anteiligen) Zuschüsse, die die Stadt Künzelsau dafür erhalten hat, nach entsprechender Rechnungsstellung durch die Stadt Künzelsau an diese zu erstatten. Die Leitungsstrecke auf Markung der Stadt Ingelfingen geht nach Herstellung in das Eigentum der Stadt Ingelfingen über.

§ 3

Für alle Flächen auf Markung der Stadt Ingelfingen gelten die Satzungsbestimmungen der Stadt Ingelfingen, auch wenn die Grundstücke in das Kanalnetz der Stadt Künzelsau entwässern und der Kläranlage der Stadt Künzelsau zugeführt werden. Dies gilt auch für Grundstücke, die Direktanschlüsse an die öffentliche Kanalisation der Stadt Künzelsau haben.

§ 4

Die Stadt Künzelsau und die Stadt Ingelfingen sind sich darüber einig, dass das Satzungsrecht der Stadt Ingelfingen auf die Flächen ihrer Gemarkung anzuwenden ist. Das bedeutet, dass die Stadt Ingelfingen sowohl die einmaligen Kanal- und Klärbeiträge, als auch die laufenden Abwassergebühren veranlagt und einzieht.

Auch bezüglich der Einleitung der Abwässer von den Flächen auf Markung der Stadt Ingelfingen gilt das Satzungsrecht der Stadt Ingelfingen.

§ 5

Für die Leistungen der Stadt Künzelsau erhält diese von der Stadt Ingelfingen die satzungsmäßigen Klärbeiträge, sowie die Hälfte der Kanalbeiträge für die angeschlossenen Flächen auf der Basis der Abwassersatzung der Stadt Ingelfingen. Außerdem erhält die Stadt Künzelsau von der Stadt Ingelfingen die laufenden Abwassergebühren nach den jeweiligen Gebührensätzen der Stadt Künzelsau.

Die Stadt Ingelfingen verpflichtet sich dementsprechend, die Bemessungsgrundlage der Gebühren für die laufende Nutzung Entwässerung der angeschlossenen Grundstücke des Jägerhauses bis zum 1. März des Folgejahres an die Stadt Künzelsau weiterzuleiten. Die Stadt Künzelsau stellt dann eine entsprechende Rechnung.

§ 6

Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

§ 7

Die Vereinbarung ist zeitlich nicht begrenzt. Sie kann nur bei einer wesentlichen Änderung der für den Abschluss dieser Vereinbarung maßgebenden Voraussetzungen von den Vertragsparteien jeweils auf Jahresende mit einjähriger Frist gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Stadt Künzelsau und die Stadt Ingelfingen in Kraft.

Künzelsau, den 20.7.23

Ingelfingen, den 31. JULI 2023



Bürgermeister Stefan Neumann



Bürgermeister Michael Bauer



Anlage

